

Weisung über die Ausrichtung von Entschädigungen an Arbeitsgruppen- und Vorstandsmitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen- Experten (SKPE)

Ausgabe 2014

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Artikel 1 Grundlage

Der Vorstand der Kammer der Schweizerischen Pensionskassen-Experten (SKPE) erlässt aufgrund der Kompetenzregelung der Statuten diese Weisung über die Ausrichtung von Entschädigungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppen, an die Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Kommissionen und Gremien.

Artikel 2 Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes

Die SKPE entrichtet den Vorstandsmitgliedern der SKPE eine Pauschalentschädigung.

Die Entschädigung beträgt für jedes Vorstandsmitglied CHF 500, für jede Vorstandssitzung, Generalversammlung, Sitzungen mit der OAK, dem BSV, Regionalen Aufsichtsbehörden oder ähnlichen Organisationen. Mit der Entschädigung wird die Teilnahme an den Sitzungen und aller damit verbundenen Spesen abgegolten.

Mehrfachsitzungen an einem einzigen Tag berechtigen nur zur einmaligen Entschädigung (max. CHF 500 /Tag)

Die Pauschalentschädigung wird in einem Betrag pro Kalenderjahr ausbezahlt. Der Präsident der SKPE erstellt zu diesem Zweck aufgrund der Präsenzlisten eine Abrechnung, welche die individuellen Entschädigungsbeträge angibt. Er gibt ferner die Auszahlungsmodalitäten zu Handen des Kassiers der SKPE an.

Artikel 3 Entschädigungen an die Mitglieder von Arbeitsgruppen

Die SKPE entrichtet den Mitgliedern, die einer Arbeitsgruppe der SKPE angehören, eine Pauschalentschädigung. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Arbeitsgruppen der SKPE, welche vom Vorstand eingesetzt worden sind. Teilnahmen an Vernehmlassungsverfahren und sonstigen Kammer-Anlässen werden nicht entschädigt.

Die Entschädigung beträgt für den Leiter der Arbeitsgruppe CHF 500.--, für die Mitglieder CHF 300.-- für jede Sitzung der Arbeitsgruppe, an welcher das Mitglied teilgenommen hat. Sie dient der Abgeltung der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe, der Teilnahme an den Sitzungen und aller damit verbundenen Spesen.

Die Pauschalentschädigung wird in einem Betrag pro Kalenderjahr ausbezahlt. Der Präsident der Arbeitsgruppe erstellt zu diesem Zweck aufgrund der Präsenzlisten eine Abrechnung, welche die individuellen Entschädigungsbeträge angibt. Er gibt ferner die Auszahlungsmodalitäten zu Handen des Kassiers der Kammer an.

Artikel 4 Entschädigungen für die Teilnahme an einer Telefonkonferenz

Wird anstelle einer Sitzung eine telefonische Konferenz durchgeführt, beträgt die Entschädigung 50% der Ansätze gemäss Art. 2 und 3.

Artikel 5 Kommissionen und Gremien

Vertreter der Kammer in Kommissionen und Gremien erhalten grundsätzlich keine Entschädigung. Der Vorstand kann jedoch eine Pauschalentschädigung im Rahmen von Art. 3 an Mitglieder gewähren, welche die Kammer in zwischenberuflichen Kommissionen, verbunden mit erheblichem Vorbereitungsaufwand, vertreten.

Artikel 6 Anpassung der Weisung

Der Vorstand kann diese Weisung jederzeit anpassen. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die Anpassungen der Weisungen.

Diese Weisung tritt am 20.12.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Weisung vom 1.12.2012. Sie gilt für die Berechnung der Entschädigungen des Rechnungsjahres 2013 und folgende.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied



Stephan Wyss



Martin Wagner